



Inhaltsverzeichnis

Seite

205. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen zur Ausweitung der Maskenpflicht bei öffentlichen Veranstaltungen vom 07.10.2020	401
--	-----

205. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen zur Ausweitung der Maskenpflicht bei öffentlichen Veranstaltungen vom 07.10.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 sowie § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Über die Regelungen in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 1a, 3a und 5 CoronaSchVO hinaus sind alle Teilnehmer oder Zuschauer einer öffentlichen Veranstaltung auch an den Sitzplätzen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet.
2. Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08. Oktober 2020 um 0:00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 16 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW das Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Im gesamten Stadtgebiet sind an dem SARS-CoV-2 Erreger Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber ausnahmslos eine Quarantäne angeordnet worden ist. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahme in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalens sind die Fallzahlen weiter angestiegen. Dies wird auch durch die zuletzt über den kritischen Wert von 35 gestiegene Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) belegt. Aufgrund dieser Sachlage sind nunmehr weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu verlangsamen und eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung zu verhindern.

Da das Infektionsgeschehen Schwankungen unterliegt und derzeit nicht vorausgesagt werden kann, ob die Infektionszahlen weiter steigen oder sinken werden, wird mit dieser Allgemeinverfügung die Anwendung der vorstehenden Regelung für die Dauer der derzeit gültigen CoronaSchVO, d.h. bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020, angeordnet. Danach muss unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens eine Neubewertung erfolgen.

Diese Schutzmaßnahme ist geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung hat sich als eine wirksame Schutzmaßnahme gegen die Verbreitung des Coronavirus bewährt. Die Maßnahme ist auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahme steht zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist. Die Verhältnismäßigkeit wird schließlich durch die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 gewahrt.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs sofort vollziehbar und bis einschließlich 31. Oktober 2020 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahme im gesamten Stadtgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahme anpassen.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 07. Oktober 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister
